

Bereich: Landrat  
Aktenzeichen:  
Datum: 08.07.2021

| <b>Beratungsfolge:</b> |            |           |
|------------------------|------------|-----------|
| Gremium                | Datum      | Bemerkung |
| Kreistag               | 13.10.2021 |           |

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Dringlichkeitsentscheidung Personalkosten Impfzentrum

**Finanzielle Auswirkung:**

Gemäß § 65 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ergeht folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Für die nachfolgende/n Buchungsstelle/n genehmige ich

- |                                     |                                       |                                     |                                  |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | überplanmäßige                        | <input type="checkbox"/>            | Aufwendungen                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> | außerplanmäßige                       | <input type="checkbox"/>            | Auszahlungen                     |
| <input type="checkbox"/>            | überplanmäßige und<br>außerplanmäßige | <input checked="" type="checkbox"/> | Aufwendungen und<br>Auszahlungen |
|                                     |                                       | <input type="checkbox"/>            | Verpflichtungsermächtigungen     |

von 63.565,26 Euro.

| Buchungsstelle    | Bezeichnung   | Betrag        |
|-------------------|---|---------------|
| 41440100 . 545800 | Erstattung für die Aufwendungen von<br>Dritten aus lfd. Verw.-tätigkeit an übrige<br>Bereiche | 63.565,26 EUR |
| .                 |   |               |
| .                 |   |               |

Die Deckung des Mehrbedarfs im

- |                                     |                          |
|-------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Ergebnisplan             |
| <input type="checkbox"/>            | Finanzplan               |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ergebnis- und Finanzplan |

erfolgt durch Landesmittel bei der Buchungsstelle 41440100.448100.

## **Begründung:**

Gemäß der COVID-19 Impfstrategie des Landes Sachsen-Anhalt ist der Landkreis für die Errichtung und für die Betreuung des Impfzentrums zuständig. Während der ersten Wochen der Impfkampagne wurde vorrangig in den Alten- und Pflegeheimen geimpft. Die Einsätze des Personals beliefen sich an einigen Tagen nur auf wenige Stunden, sodass die Kosten deutlich geringer ausfielen. Als die Impfungen in den Heimen abgeschlossen waren, war es möglich, die Anzahl der Impftage im Impfzentrum zu erhöhen. In den vergangenen Wochen war das Impfzentrum zumeist an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Hierdurch ergaben sich vermehrt Arbeitstage mit mehr als 8 Stunden täglich, sodass sich die Personalkosten vervielfachten. Die Lieferungen der zur Verfügung stehenden Impfstoffe erfolgt seit Beginn der Impfkampagne jedoch in beinahe gleichbleibend geringen Mengen. Das Ziel, bis zum 30. Juni diesen Jahres sämtlichen Bürgern ein Impfangebot unterbreitet zu haben, konnte aus diesem Grund bisher nicht erreicht werden. In einer gemeinsamen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs im März dieses Jahres wurde sich darauf geeinigt, dass die Impfzentren mindestens bis zum 30. September 2021 durch den Bund finanziert werden. Diese Regelung findet sich in der offiziellen Begründung zur aktuellen Coronavirus-Impfverordnung vom 1. Juni 2021 wieder. Aufgrund der vorgenannten Gründe und der geltenden Grundlage muss das bestehende Impfzentrum über den 30. Juni 2021 hinaus weiter betrieben werden. Demzufolge musste der Vertrag mit dem DRK verlängert werden. Mit der Verlängerung bis zum 30. September 2021 müssen nunmehr weitere Mittel für die Personalkosten bereitgestellt werden.

Da die Haushaltssachbearbeitung für die Bewirtschaftung des Impfzentrums bzw. für die Personalkostenplanung in zwei unterschiedlichen Fachbereichen angesiedelt ist, blieben die Personalkosten für das Impfzentrum bei der Dringlichkeitsentscheidung vom 17. Juni 2021 unberücksichtigt und flossen in dieser nicht mit ein.

Die Kosten werden lt. der geltenden Coronavirus-Impfverordnung zu 100 % vom Bund und Land übernommen. Die Erstattung erfolgt nach Übersendung einer monatlichen Abrechnung.

Die Mittel werden außerplanmäßig gemäß der SARS-CoV-2-KomHRVO i.V.m. der 2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-KomHRVO ohne Deckung zur Verfügung gestellt. Danach ist die Kommune von der Verpflichtung zur Gewährleistung der Deckung freigestellt. Die bereitzustellenden Aufwendungen und Auszahlungen dienen nachweislich der Bewältigung der Folgen durch den neuartigen Coronavirus und sind nach SARS-CoV-2-KomHRVO unabweisbar. Um die Pandemielage einzudämmen und zu bewältigen, sind diese Maßnahmen notwendig. Die Erstattungen vom Land werden nach Zahlungseingang zur Deckung der bereitgestellten Mittel verwendet.

Da der nächste Kreisausschuss erst Ende September 2021 stattfindet, die entstandenen Personalkosten aber zeitgerecht an das DRK bezahlt werden müssen, müssen die hierfür erforderlichen Mittel schnellstmöglich bereitgestellt werden. Demzufolge ist dem Landrat gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA die Bereitstellung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 63.565,26 Euro als Dringlichkeitsentscheidung vorzulegen.

Dr. Burchhardt

## **Anlage:**

keine

